

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 502. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Verlängerung der Beschlüsse der 478., 485., 493. und 496. Sitzung (schriftliche Beschlussfassungen) zum Coronavirus SARS-CoV-2

mit Wirkung vom 1. Juli 2020 bis zum 30. September 2020

Der Bewertungsausschuss beschließt, folgende bis zum 30. Juni 2020 befristete Beschlüsse um ein Quartal bis zum 30. September 2020 zu verlängern:

- Beschluss in seiner 478. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Aussetzung der behandlungsfall- und leistungsbezogenen Begrenzungen bei der Durchführung von Videosprechstunden,
- Beschluss in seiner 485. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Durchführung von psychotherapeutischen Sprechstunden und probatorischen Sitzungen als Videosprechstunde,
- Beschluss in seiner 493. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) Teil B zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (Änderung der GOP 01450 und 01952),
- Beschluss in seiner 496. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (Aufnahme GOP 14223).

Protokollnotiz:

Der Bewertungsausschuss wird spätestens zum 15. September 2020 prüfen, ob eine weitere Verlängerung bzw. Anpassung der Regelungen der vorgenannten Beschlüsse erforderlich ist.

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2020

1. Streichung der zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01952 im Abschnitt 1.8 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 3 und 4 werden Anmerkungen 2 und 3.

~~Die Gebührenordnungsposition 01952 ist auch bei telefonischem Arzt-Patienten-Kontakt berechnungsfähig.~~

2. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 14223 im Abschnitt 14.3 EBM

Die Gebührenordnungsposition ist zeitlich befristet vom 15. Mai bis ~~30. Juni 2020~~ 30. September 2020.